



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Jugendhilfe  
Sachbearbeitung: Sandrina Gerster  
Fachdienstleitung: Sandrina Gerster

## Beratungsgremium

## Jugendhilfeausschuss

Die Sitzung ist am

**30.11.2023**

**öffentlich**

## Beratungsgegenstand:

Vormundschaftsreform - Aktueller Stand der Umsetzung im Alb-Donau-Kreis

## Beschlussantrag:

Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

### 1. Einführung

#### Gesetzliche Verankerung der Vormundschaft

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt im 3. Abschnitt die Vormundschaft, die Pflegschaft für Minderjährige, die rechtliche Betreuung und die Pflegschaft in anderen Angelegenheiten.

Die Aufgabe des Vormunds ist im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) verankert.

Nach § 42f SGB VIII können unbegleitete minderjährige Ausländer, die in Deutschland Schutz suchen, einen Vormund erhalten. Der Vormund hat die Aufgabe, die rechtlichen und persönlichen Interessen des Mündels zu vertreten und ihn in allen Angelegenheiten zu betreuen.

Nach § 54 SGB VIII können Kinder und Jugendliche, die sich in einer besonderen Lebenssituation befinden, einen Vormund erhalten. Dies betrifft z.B. Kinder und Jugendliche, deren Eltern verstorben sind oder die sich in einer akuten Krisensituation befinden. Die Aufgabe des Vormundes ist es, die Anliegen seines Mündels zu begleiten und zu unterstützen. Der Vormund ist verpflichtet, die Entwicklung des Mündels zu fördern und seine Rechte zu wahren.

### 2. Vormundschaftsreform

Im Jahr 2021 haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet. Das Gesetz ist zum **1. Januar 2023 in Kraft getreten**. Die Reform bringt umfassende Änderungen mit sich, die nicht nur das SGB VIII berühren, sondern insbesondere auch die zivilrechtlichen Normen des BGB betreffen. Durch die Reform wurden folgende wesentliche Punkte geändert:

- 2.1 Stärkung der Subjektstellung des Mündels:** Die Reform betont die Bedeutung der Selbstbestimmung der Betroffenen. Die Bedürfnisse in Bezug auf die Person, die als Vormund ausgewählt werden soll, deren Entwicklungsstand und die Bedeutung der Beziehung zu nahestehenden Personen sollen stärker berücksichtigt werden.

#### *Umsetzung im Alb-Donau-Kreis*

Bei der Auswahl des Vormundes werden die Kinder und Jugendlichen und ihre Angehörigen einbezogen. Derzeit werden im Alb-Donau-Kreis über 100 Mündel von 3,6 VZÄ Amtsvormündern betreut. Ein Großteil der Kinder und Jugendlichen lebt in Einrichtungen der Jugendhilfe, 31 in Pflegefamilien und acht bei Verwandten. Durch die stetig steigende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer steigt auch die Zahl der Mündel. Grundsätzlich ist mit einem Anstieg der Mündelzahlen zu rechnen, da auch andere Fälle, in denen die elterliche Sorge nicht

mehr ausgeübt werden kann, zunehmen. So vergeht kaum eine Woche, in der nicht Anfragen von Gerichten zur Übernahme einer Vormundschaft im Landratsamt eingehen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, ist geplant, neben den bestehenden Amtsvormündern einen Pool von ehrenamtlichen Vormündern aufzubauen. Dies ist besonders wichtig, um die Subjektstellung noch stärker in den Vordergrund zu stellen und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden zu können.

- 2.2 Unterstützung statt Entmündigung:** Die Reform zielt darauf, die Entmündigung der Menschen mit eingeschränkten Handlungsfähigkeiten zu vermindern. Sie sollen in die Entscheidungen mit einbezogen und unterstützt werden.

#### ***Umsetzung im Alb-Donau-Kreis***

Zur Unterstützung und Begleitung von jungen Menschen, die aufgrund einer (drohenden) Behinderung einen (möglichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, wurde die Stelle eines Verfahrenslotsen geschaffen. Die Stelle soll die jungen Menschen und deren Familie bei den zu treffenden Entscheidungen begleiten. Diese Stelle wird Ende 2023 besetzt und soll zunächst Strukturen für den Alb-Donau-Kreis schaffen.

- 2.3 Stärkung der Rechte der Betroffenen - Wunsch und Wahlrecht (§§ 5, 37 c Abs. 3 S. 2 SGB VIII):** Die Betroffenen sollen über Ihre Angelegenheiten informiert und gehört werden. Sie haben ein Recht auf angemessene Vertretung und Unterstützung. Die Reform räumt zusätzlich den Beteiligten ein Wunsch und Wahlrecht ein.

#### ***Umsetzung im Alb-Donau-Kreis***

Das Wohl und der Wille des Kindes stehen im Mittelpunkt der Arbeit der Vormünder. Kinder und Jugendliche werden kontinuierlich in Entscheidungsprozesse einbezogen und beteiligt. Sie entscheiden zum Beispiel bei der Schulwahl mit oder sind am Umgangsrecht beteiligt. Um diese Vorgabe realisieren zu können ist es außerdem erforderlich einen Pool an ehrenamtlichen Vormündern aufzubauen.

- 2.4 Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft (§ 53 SGB VIII):** Die verschiedenen Arten der Vormundschaft werden zu einem Gesamtsystem zusammengefasst, in dem die beruflich geführten Vormundschaften (einschließlich des Jugendamtes als Amtsvormund) gleichrangig sind. Lediglich ehrenamtliche Vormünder sollen vorrangig bestellt werden (Stärkung des Ehrenamtes als zentrales Ziel).

#### ***Umsetzung im Alb-Donau-Kreis***

Um die ehrenamtliche Vormundschaft zu stärken, ist es notwendig, ein Netzwerk von geeigneten Ehrenamtlichen aufzubauen. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der Gesetzesänderung eine Teamkoordination Vormundschaften eingerichtet. Aufgabe dieser Stelle ist die fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter im Bereich der Vormundschaften und der Aufbau eines Ehrenamts-pools. Die Stelle wurde zum 1. Juli 2023 besetzt und hat bereits einige Aktionen zur Gewinnung von Ehrenamtlichen durchgeführt. Zunächst wurde ein Konzept für die ehrenamtliche Vormundschaft erstellt, am Tag der offenen Tür des Landratsamtes wurde für die ehrenamtliche Vormundschaft geworben. Zusätzlich wurde ein Artikel veröffentlicht, der auch über Regio TV ausgestrahlt wurde. Am 31. Oktober 2023 wurde zudem ein Artikel basierend auf einem Interview mit Mitarbeiterinnen des Landratsamtes und mit einer ehrenamtlichen Vormüandin in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Auf die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit haben sich bereits 10 Interessenten gemeldet, die zur Informationsveranstaltung am 16. November 2023 eingeladen wurden. Bei dieser Veranstaltung werden die Interessierten über die Aufgaben, die auf einen ehrenamtlichen Vormund zukommen, informiert. Fortbildungsveranstaltungen werden im Jahr 2024 folgen. Zu beachten ist, dass die Gewinnung von Ehrenamtlichen für diesen Bereich nie ein abgeschlossener Prozess ist. Die Ehrenamtlichen müssen gut begleitet werden und es muss auch viel Engagement in die Akquise der Ehrenamtlichen gesteckt werden.

- 2.5 Trennungsgebot innerhalb der Jugendhilfe (§ 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.):** Die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft sind funktional, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen. Dadurch sollen Doppelstrukturen vermieden werden.

#### ***Umsetzung im Alb-Donau-Kreis***

Der Trennungsprozess wurde im Jahr 2022 eingeleitet. Zwischenzeitlich wurde der Bereich Vormundschaften, Pflegschaften vom Bereich Beistandschaften getrennt. Damit kann die gesetzliche Vorgabe im Alb-Donau-Kreis erfüllt werden.

- 2.6 Geteilte Sorgeverantwortung:** Durch die zusätzlichen Pflegerinnen und Pfleger nach § 1776 BGB oder sorgeberechtigten Pflegepersonen nach § 1777 BGB wurden nun im Rahmen der Vormundschaftsrechtsreform neue Möglichkeiten der Sorgerechtsteilung geschaffen.

#### ***Umsetzung im Alb-Donau-Kreis***

Es kommt mittlerweile immer häufiger vor, dass Pflegschaften ausgegliedert und beispielsweise von Pflegeeltern übernommen werden. Dadurch kann das Verhältnis zwischen Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen, die die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen im Alltag übernehmen, und Vormündern bzw. Ergänzungspflegern, die das Sorgerecht ausüben, besser austariert werden. Auch im Rahmen der ehrenamtlichen Vormundschaften können einzelne Bereiche der Vormundschaft ausgegliedert und als Pflegschaft durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes übernommen werden. Wie z.B. das Ausländerrecht bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

- 2.7 Kontrolle und Transparenz:** Die Reform sieht vor, dass die Betreuungstätigkeit durch eine unabhängige Stelle kontrolliert wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Rechte des Betroffenen gewahrt werden und der Vormund seine Auf-

gaben ordnungsgemäß erfüllt. Außerdem soll die Transparenz des Betreuungswesens erhöht werden, um Missbrauch und Fehlverhalten vorzubeugen.

### ***Umsetzung im Alb-Donau-Kreis***

Für jedes Mündel ist dem Gericht einmal jährlich ein Bericht vorzulegen. Nach Beendigung der Vormundschaft ist ebenfalls vor Gericht schriftlich nachzuweisen, was durch den Vormund veranlasst wurde und welche Entscheidungen getroffen wurden.

### **3. Schluss**

Die Umsetzung der Vormundschaftsreform ist im Alb-Donau-Kreis noch nicht abgeschlossen. Die einzelnen Prozesse müssen kontinuierlich beobachtet und reflektiert werden. Das Wohl des Kindes und Jugendlichen muss dabei immer im Mittelpunkt stehen.

Um individuell auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Kontext Vormundschaft eingehen zu können, müssen noch mehr Ehrenamtliche gewonnen und geschult werden.

Darüber hinaus soll der junge Mensch und die Betroffenen noch stärker in den Mittelpunkt des Hilfeprozesses gerückt werden. Partizipationsprozesse stehen hier zusätzlich im Fokus.

Der Fachdienst Jugendhilfe hat hier bereits wesentliche Schritte in die richtige Richtung unternommen. Es gilt, diesen Weg fortzusetzen und die wesentlichen Änderungen der Reform weiter zu verfolgen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Stärkung der Individualinteressen im Zuge der Vormundschaftsreform mit den ergänzenden Kontrollinstanzen und –vorschriften ein erhöhter Personal-, Finanz- und Bürokratieaufwand gegenübersteht.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst 40

Ulm, 8. November 2023

**Anlage**

keine